

Seggermann Christoph

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Donnerstag, 18. August 2022 12:31
An: Begutachtung
Cc: Seggermann Christoph; Kapfer Christoph; bsbv
Betreff: Begutachtung - Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung gem. ESAEG - GZ FMA-LE0001.210/0011-INT/2022
Anlagen: SiEi-MV_Anlage_Schaubild.docx; SiEi-MV_Novelle.docx

BSBV 70/Ball-Bürger/DW 3132

18. August 2022

Betrifft: Begutachtung - Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung gem. ESAEG - GZ FMA-LE0001.210/0011-INT/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim auszuwählenden **Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen wäre eine Konkretisierung hilfreich**, ob die Entscheidung jährlich geändert werden kann und/oder wie verbindlich die Festlegung ist. Solange keine Rückflüsse gemeldet werden, wäre eigentlich die Auswahl „noch keine Entscheidung“ am sinnhaftesten.

Um eine korrekte **Überleitung der Beträge aus dem Vorjahr** und eine lückenlose Gebarung des Einlagensicherungsfonds sicherzustellen, sollte das **Schaubild** (siehe Anlage, S.3+5) um folgende Punkte **ergänzt werden:**

- a) In B3
 - Gesamtbetrag der von anderen Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG
 - Rückflüsse aus Sicherungsfällen
 - Veranlagungserträge
- b) In C2
 - Gesamtbetrag der an andere Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG

Erklärung zu den einzelnen Punkten:

- Zwei eigene Felder für den Zugang und Abgang von Fondsmitteln für den Transfer von Einlagen von gewechselten Mitgliedsinstituten. Lt. ESAEG sind bei einem Wechsel des Mitgliedsinstituts die Beiträge der letzten 12 Monate von der übertragenden Einlagensicherung auf die aufnehmende Einlagensicherung zu transferieren. Dies ist - wider Erwarten - nunmehr doch schon einige Male in Österreich vorgekommen (z.B. Bankhaus Krentschker, Raiffeisen, S-Bausparkasse) und man kann das auch nicht für die Zukunft ausschließen (z.B. mögliche Transfers wie zb. eine mögliche Übertragung von Filialen oder Mitgliedsinstituten (aktuell z.B. der Addiko-Bank) in andere Sicherungseinrichtungen).
- Rückflüsse aus Sicherungsfällen können zurzeit nicht betraglich angegeben werden.
- Veranlagungserträge des Einlagensicherungsfonds können zurzeit nicht betraglich dargestellt werden

Kleinere grammatikalische Feinheiten sind uns noch aufgefallen (siehe Beilage im Änderungsmodus).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 199/2021, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen von Sicherungseinrichtungen (Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV), BGBl. II Nr. 391/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 257/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1a und die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft und sind erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a nebst Überschrift eingefügt:

„Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel

§ 1a. (1) Qualifizierte verfügbare Finanzmittel sind für die Zwecke dieser Verordnung Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel einer Sicherungseinrichtung, die innerhalb des in § 13 Abs. 1 ESAEG genannten Zeitraums liquidiert werden können, und Zahlungsverpflichtungen bis zu der in § 21 Abs. 3 ESAEG festgesetzten Obergrenze. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind es für die Zwecke dieser Verordnung sonstige verfügbare Finanzmittel.

(2) Ansätze zur Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel nach der Behandlung von Rückflüssen sind für die Zwecke dieser Verordnung:

1. Ansatz A:

- a) Eingehende Rückflüsse werden sonstigen verfügbaren Finanzmitteln ~~zuweisen~~zugewiesen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel niedriger sind als die ausstehenden Verbindlichkeiten, bis die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich den ausstehenden Verbindlichkeiten sind, und
- b) eingehende Rückflüsse werden qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln ~~zuweisen~~zugewiesen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich oder größer sind als die ausstehenden Verbindlichkeiten sind, und
- c) zu jedem anderen Zeitpunkt werden sonstige verfügbare Finanzmittel, die über die ausstehenden Verbindlichkeiten hinausgehen, den qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln neu zugewiesen;

2. Ansatz B:

- a) Die bei der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung verwendete Kreditrate ~~werden~~wird erfasst, das ist das Verhältnis der Gesamtverbindlichkeit, die die Sicherungseinrichtung für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingegangen ist, geteilt durch den Gesamtbetrag der für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingesetzten Mittel, und
- b) die Gesamtzahl der aus der betreffenden Insolvenz seit Beginn der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung erhaltenen Rückflüssen ~~werden~~wird erfasst, und

- c) die Gesamtsumme der Rückzahlungen aufgrund der entsprechenden Verbindlichkeit seit Beginn der Inanspruchnahme ~~des Einlagensicherungssystems der Sicherungseinrichtung wird werden~~ erfasst, und
- d) die „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ hinsichtlich dieser Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung werden festgelegt, indem die Gesamtzahl der Rückflüsse gemäß lit. b mit der aktuellsten Kreditrate gemäß lit. a multipliziert wird und dann die Gesamtzahl der Rückzahlungen gemäß lit. c abgezogen wird; ist das Ergebnis negativ, wird es Null, und dann
- e) die sonstigen verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung ~~wirden~~ festgelegt ~~werden~~, die der Summe der „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ für jede Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung entsprechen (gemäß lit. d).“

3. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage)

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021, haben Sicherungseinrichtungen der FMA bis zum 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die aufgrund § 33 Abs. 2 ESAEG erlassene Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV, BGBl. II Nr. 391/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2016, dient der Festlegung von Umfang und Form sowie Inhalt und Gliederung der Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat in ihren Leitlinien EBA/GL/2021/17 zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen vom 17.12.2021 Folgendes herausgearbeitet: Es kommt bei den verfügbaren Finanzmitteln einer Sicherungseinrichtung darauf an, dass die Finanzmittel innerhalb der gemäß § 13 Abs. 1 ESAEG vorgegebenen Frist von sieben Arbeitstagen für die Erstattung der gedeckten Einlagen zu Verfügung stehen. Diese Voraussetzung ist nicht bei allen verfügbaren Finanzmitteln gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 ESAEG der Fall. Die EBA hat ferner herausgearbeitet, welche Informationen zur Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel in diesem Zusammenhang relevant sind. Soweit diese Informationen bisher noch nicht nach der SiEi-MV zu melden waren, sollen sie in die **Anlage** zur SiEi-MV mit dieser Novelle aufgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Die erweiterten Meldungen sollen erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2022 erstattet werden. Um nicht nur den Sicherungseinrichtungen, sondern auch der Oesterreichischen Nationalbank als Übermittlungsadressatin der Meldungen eine hinreichende Vorbereitungszeit einzuräumen, sollen die Änderungen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten zum Meldestichtag und vier Monaten zum Ablauf der Meldefrist in Kraft treten.

Zu Z 2 (§ 1a):

Für die erweiterten Meldungen erforderliche Definitionen von qualifizierten **verfügbaren** und sonstigen verfügbaren Finanzmitteln und zu den Ansätzen zur Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel nach der Behandlung von Rückflüssen. Für die Definitionen zu qualifizierten und – als Delta – sonstigen verfügbaren Finanzmitteln werden die Definitionen aus Randziffer 10 der Leitlinien EBA/GL/2021/17 herangezogen und für die Definition der Ansätze die Definitionen aus Randziffern 18 und 19 der Leitlinien EBA/GL/2021/17.

Zu Z 3 (Anlage):

Die Basisangaben sollen um eine Angabe zum gewählten Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen ergänzt werden. Zu den zulässigen Meldespezifikationen zählen sowohl der Ansatz A als auch der Ansatz B gemäß § 1a Abs. 2 oder die Angabe, dass „noch keine Entscheidung“ getroffen wurde.

Im Modul B.2 wird unter Meldeposition 6 klargestellt, dass die zulässige Meldespezifikation zur Benennung des Mitgliedinstituts im Einklang mit Modul B.3 dessen Firma ist.

Im Modul C.1 werden zwei weitere Meldepositionen zur Aufschlüsselung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds nach qualifizierten und sonstigen verfügbaren Finanzmitteln gemäß § 1a Abs. 1 aufgenommen.

Im Modul C.2 zur Verwendung der Finanzmittel wird eine zusätzliche Meldeposition zu Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30 ESAEG aufgenommen.

Schließlich wird ein zusätzliches Modul C.3. zur Informationen über etwaige andere Finanzierungsmechanismen gemäß dem 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG angefügt.

Anlage

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen von Sicherungseinrichtungen (Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV)

Informationen zum Melder/Basisangaben	
Name des Sachbearbeiters:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Gewählter Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen	[1. Ansatz A 2. Ansatz B 3. Noch keine Entscheidung]

A. Informationen im Zusammenhang mit den gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute		
1.	Sicherungseinrichtung	
2.	Anzahl der Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung	
3.	Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen (§ 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG) bei den Mitgliedsinstituten (ohne zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gem. § 12 ESAEG)	

B.1 Informationen im Zusammenhang mit der Darstellung der Indikatoren zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG				
4.	KERNINDIKATOREN	Beschreibung	Gewichtung	Anmerkungen
4.1	Angewandte Kapitalindikatoren			
4.1.1	Verschuldungsquote			
4.1.2	Kapitaldeckungsquote			
4.1.3	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)			
4.2	Angewandte Liquiditätsindikatoren			
4.2.1	Mindestliquiditätsquote (LCR)			
4.2.2	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)			
4.2.3	Sonstige Liquiditätsquote			
4.3	Angewandte Indikatoren zur Qualität der Aktiva			
4.3.1	Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)			
4.4	Angewandte Indikatoren zu Geschäftsmodell und Geschäftsleitung			
4.4.1	Verhältnis der risikogewichteten Aktiva (RWA) zur Summe der Aktiva			
4.4.2	Vermögensrendite (RoA)			
4.5	Angewandte Indikatoren zum potentiellen Verlust für die Einlagensicherung			

4.5.1	Verhältnis der unbelasteten Aktiva zu den gedeckten Einlagen				
5.	ZUSÄTZLICHE INDIKATOREN	Kategorie	Beschreibung	Gewichtung	Anmerkungen
5.1	Zusätzlicher Indikator 1				

B.2 Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Risikogewichtung zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG

6.	Mitgliedinstitut	OeNB Identnummer	Ermitteltes Risikogewicht	Risikoklasse (bei Verwendung der Bucket Methode¹)
	[Firma Mitgliedinstitut 1]			

1 Angabe der Anzahl der Risikoklassen bei Anwendung der Bucket-Methode: _____

B.3 Informationen im Zusammenhang mit der konkreten Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG

7.	Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Beiträge	
7.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten:	
	[Firma Mitgliedinstitut 1]	
8.	Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG	
8.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten:	
	[Firma Mitgliedinstitut 1]	
9.	Gesamtbetrag der für die Unterlegung der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG (Position 8.) geforderten Sicherheiten bei den Mitgliedsinstituten	
9.1	Aufschlüsselung der Position 9. nach Vermögenswerten:	
9.1.1	hievon: Barmittel	
9.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
9.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/558, ABl. Nr. L116 vom 06.04.2021 S. 25, ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
9.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	
9.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
9.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	

9.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden, sofern diese Aktiva nicht unter 9.1.1 bis 9.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, ABl. Nr. L11 vom 17.01.2015 S. 1, als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
9.2	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
9.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
9.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
9.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb Österreichs angehören	
9.3	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung in Fremdwährungen	
9.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominated sind	
10.	Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Sonderbeiträgen	
10.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten	
	[Firma Mitgliedsinstitut 1]	
<u>10.2</u>	<u>Gesamtbetrag der von anderen Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG</u>	
<u>10.3</u>	<u>Rückflüsse aus Sicherungsfällen</u>	
<u>10.4</u>	<u>Veranlagungserträge</u>	

Formatiert: Schriftart: Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: 61_TabText, Links, Einzug: Links: 0 cm

C.1 Informationen über die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 1. Abschnitt ESAEG		
11.	Gesamtbetrag der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 ESAEG (Marktwert)	
11.1	Aufschlüsselung der Position 11. nach Vermögenswerten	
11.1.1	hievon: Barmittel	
11.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
11.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
11.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	

11.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
11.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
11.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden, sofern diese Aktiva nicht unter 11.1.1 bis 11.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
11.2	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
11.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
11.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
11.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb Österreichs angehören	
11.3	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung in Fremdwährungen:	
11.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominiert sind	
11.4	Aufschlüsselung der Position 11.	
11.4.1	hievon: qualifizierte verfügbare Finanzmittel	
11.4.2	hievon: sonstige verfügbare Finanzmittel	

C.2 Informationen über die Verwendung der Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 3. Abschnitt ESAEG		
12.	Gesamtbetrag der verwendeten Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 6 iVm § 29 ESAEG	
12.1	hievon: für die Entschädigung der Einleger im Sicherheitsfall gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 ESAEG	
12.2	hievon: für die Zwecke einer Abwicklung gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ESAEG	
12.3	hievon: für Aufwendungen für Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ESAEG	
12.4	hievon: für die Bedienung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ESAEG	
12.5	hievon: für die Vergabe von Krediten gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 iVm § 29 ESAEG	
12.6	hievon: für Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30 ESAEG	

12.7	Gesamtbetrag der an andere Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG	
------	--	--

Formatiert: Schriftart: Fett

C.3 Informationen über etwaige andere Finanzierungsmechanismen gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG		
13.	Ausstehende Verbindlichkeiten, die zum Zweck einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems oder einer Investition eingegangen worden sind	<i>[BETRAG]</i>
14.	Obligatorische Kreditvergabe von Mitgliedsbanken	<i>[JA/NEIN]</i>
15.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) von der Zentralbank	<i>[JA/NEIN]</i>
16.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) von der Regierung	<i>[JA/NEIN]</i>
17.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) bei (Geschäfts-)bank(en)	<i>[JA/NEIN]</i>
18.	Sonstige	<i>[TEXT]</i>